

Vereinsstatuten



05. JUNI 2007

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Parapsychologische Studiengruppe".
- (2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch/Vorarlberg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

- (1) Der Zweck der Studiengruppe besteht in der Forschung, Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Parapsychologie, sowie anderer außersinnlicher oder paranormalen oder ähnlicher Phänomene und Wahrnehmungen.
- (2) Die Studiengruppe ist politisch und weltanschaulich neutral und verfolgt keinerlei Gewinnabsichten. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (3) Die Studiengruppe darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll mit den in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Durchführung von oder Beteiligung an wissenschaftlichen Untersuchungen
 - (b) Bildung von Arbeitsgruppen aus den Vereinsmitgliedern
 - (c) Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Exkursionen und gesellschaftlichen Zusammenkünften
 - (d) Gründung oder Unterstützung von dem Vereinszweck nützlichen Einrichtungen, wie Forschungs- und Ausbildungszentren, Fachbibliotheken u.a.
 - (e) Zusammenarbeit mit Gruppen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, zweckmäßigenfalls auch als Mitglied ausländischer oder internationaler Organisationen
 - (f) Publikationen und Internetauftritt
 - (g) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes
 - (h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
 - (i) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Beiträge für andere Leistungen und ähnliche Einnahmen
 - (d) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen
 - (e) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende, Gönner oder Förderer sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit insbesondere durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die eine Beitrittserklärung abgegeben haben, aber keinen Beitrag bezahlen.
- (4) Mitglieder, die sich nicht aktiv in der Studiengruppe betätigen wollen, aber einen regelmäßigen Beitrag leisten, sind unterstützende Mitglieder.
- (5) Personen, welche die Studiengruppe durch einzelne größere Zuwendungen unterstützen, sind Gönner oder Förderer.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Studiengruppe können mit Zustimmung des Vorstandes alle Personen werden, die sich darum bewerben.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sollen möglichst alle ihnen bekannten parapsychologischen Phänomene und ähnliche Erscheinungen, die glaubwürdig bezeugt oder anderweitig erwiesen sind, dem Vorstand zur eventuellen wissenschaftlichen Auswertung bekannt geben. Auf Wunsch sind diese Mitteilungen vertraulich zu behandeln.
- (7) Öffentliche Veranstaltungen unter dem Namen der Studiengruppe dürfen von einzelnen Mitgliedern nur mit Zustimmung des Vorstandes selbständig durchgeführt werden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Es ist nicht erlaubt, für geschäftliche Werbezwecke auf die Mitgliedschaft an der Studiengruppe hinzuweisen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Alters. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (e) Entlastung des Vorstands sowie die Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Statuten, Beschlüsse oder Interessen der Studiengruppe
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (g) Beitritt einer oder zu einer inländischen oder ausländischen Organisation mit ähnlichen Zielen
- (h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) zwei Vizepräsidenten
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Finanzreferenten
 - (e) bis zu sechs Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich, einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Alters. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c)
- (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (h) Durchführung von Veranstaltungen aller Art, Bildung von Arbeitsgruppen, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Persönlichkeiten

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident (in der Reihenfolge ihres Alters).
- (3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) über 1.000,- Euro des Präsidenten und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 und 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Mitglieder der Studiengruppe sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dies kann auch schriftlich geschehen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen werden soll.

Feldkirch, den 20. 4. 2007

Schriftführer:

iV. Annette Luchter

Präsident:

Dr. Hans Hubner